



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Dienstag, dem 08.10.2013, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|-------------------------|
| 1 | Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung
Korbacher Resolution / Online-Petition "Energiewende
ohne Fracking" | RB/2022/2013 |
| 2 | Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung: Partielle
Erweiterung Mühlenweg | FB I/2042/2013 |
| 3 | Außerplanmäßige Mittelbereitstellung: Wegebau Rundweg
Bevertalsperre | FB I/2044/2013 |
| 4 | Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung: Erwerb
Löschfahrzeug | FB I/2045/2013 |
| 5 | 4. Nachtrag zur Friedhofssatzung vom 20.07.2004 | FB III/2040/2013 |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|-------------------------|
| 1 | Übernahme einer Bürgschaft | FB I/2037/2013 |
| 2 | Vergabe Schulbücher Realschule | FB II/2039/2013 |
| 3 | Änderung des Straßenbeleuchtungsvertrages | FB III/2043/2013 |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen | |

Mit freundlichen Grüßen

Gesehen
In Vertretung

Stellv. Bürgermeister
Jürgen Quass

Bernd Müller

Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 08.10.2013
um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1.

Bürgermeister

Ufer, Uwe Bürgermeister

Mitglieder

Bannies, Harald	CDU
Fischer, Rolf	SPD
Grasemann, Hans-Jürgen	SPD
Hager, Wilfried	CDU
Hücker, Manfred	CDU
Klewinghaus, Dieter	UWG
Moritz, Frank	CDU
Päper, Cornelia	CDU
Quass, Jürgen	SPD
Sabelek, Egbert	B 90/Grüne
Schütte, Christian	CDU
Thiel, Ralf	FaB
von Polheim, Jörg	FDP
Weiß, Angelika	SPD

von der Verwaltung

Kemper, Torsten
Kirch, Michael
Müller, Bernd
Persian, Dietmar
Schröder, Andreas
Winter, Monika

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Ratsbüro
 Sachbearbeiter: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 05.07.2013
Vorlage RB/2022/2013

TOP	Betreff Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung Korbacher Resolution / Online-Petition "Energiewende ohne Fracking"
Beschlussentwurf: Bleibt abzuwarten	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.10.2013	öffentlich

Sachverhalt:

Herr Dr. Volker Thiele und Herr Prof. Dr. Erhard Mohr aus Mülheim an der Ruhr haben mit E-Mail vom 23.06.2013 eine Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung eingereicht. Diese Anregung kann nach dem Gesetzeswortlaut von jedermann eingereicht werden, sie ist nicht auf Bürger der Stadt Hückeswagen beschränkt.

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat durch § 9 der Hauptsatzung den Haupt- und Finanzausschuss zur Erledigung derartiger Anregungen bestimmt.

Die Anregung von Herrn Dr. Thiele und Herrn Prof. Dr. Mohr ist in der Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Torsten Kemper

Anlagen:
 Text der Anregung

Mülheim an der Ruhr, den 17.06.2013

Eingaben gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW
Korbacher Resolution / online-Petition
Energiewende ohne Fracking

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Behandlung unserer Eingabe "Energiewende ohne Fracking" i.S. einer Eingabe gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW im Rahmen Ihrer nächsten Ratssitzung.

Begründung:

Die Gutachten der Landesregierung über „Fracking in unkonventionellen Gaslagerstätten von NRW“ und des Umweltbundesamtes über „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten“ aus August bzw. September 2012 zeigen die Risiken der Anwendung der Fracking-Methode auf.

Für eine sachgerechte Risikoanalyse bestehen noch erhebliche Wissenslücken - insbesondere bezüglich der im Frackfluid und im Backflow enthaltenen Stoffe und der an eine Raumverträglichkeitsanalyse zu stellenden Kriterien. Daher kann Fracking nach derzeitigem Wissensstand nicht ohne Risiken für Mensch und Umwelt genehmigt werden.

Es ist zu befürchten, dass im Falle der Genehmigung von Fracking nachfolgende Generationen wie beim Kohlebergbau und bei der Nutzung der Kernenergie Folgeschäden und die durch sie verursachten möglichen Folgekosten zu tragen haben.

Die Energiewende mit dem Ausstieg aus der Kernenergie und der Abkehr von der Energiegewinnung aus fossilen Energierohstoffen ist beschlossen. Mit der Energiewende wird der Energiebedarf absehbar abnehmen, auch wenn Gas für Gas- und Dampfturbinenkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplung als Übergangstechnologien der Energiewende benötigt wird. Wasserstoff und Methan aus erneuerbaren Quellen werden das Gasangebot ergänzen. Somit wird auch der Bedarf an fossilem Erdgas abnehmen. "Die Gewinnung von Erdgas durch Fracking ist für die Energiewende entbehrlich." Zu diesem Ergebnis kommt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung (siehe Pressemitteilung vom 31.05.2013 zur Veröffentlichung der Stellungnahme "Fracking zur Schiefergasgewinnung - Ein Beitrag zur energie- und umweltpolitischen Bewertung").

Auf kommunaler Ebene wird bereits in zahlreichen Beschlüssen, Resolutionen und Entschlüssen die gesetzliche Verankerung zum vollständigen Verzicht auf die Anwendung der Fracking-Methode gefordert.

Auf Bundesebene konnte noch keine Mehrheit dafür gefunden werden, die Rechtsgrundlagen entsprechend zu ändern. Es wird weiterhin versucht, über eine gesetzliche Verankerung der UVP-Pflicht für Fracking im Bundesberggesetz und entsprechende Anpassungen des Wasserhaushaltsgesetzes eine Genehmigungsbasis für Fracking zu schaffen.

Die Unterzeichner dieser Eingabe befürworten daher die klaren Forderungen der Korbacher Resolution:

- sofortige ausnahmslose Abkehr von sämtlichen Formen von Fracking bei der Erforschung, Aufsuchung und Gewinnung fossiler Energieträger
- genereller Verzicht auf Importe von und Handel mit „gefrackten“ fossilen Energieträgern
- Novellierung des Bergrechts mit Einführung der höchsten Umweltstandards und der Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit
- konsequente Umsetzung der politisch beschlossenen Energiewende.

Ziel:

Mit der vorliegenden Eingabe gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW möchten wir auf die Korbacher Resolution und die Unterschriftenaktion der Online-Petition an Bundestag und Länderparlamente hinweisen (siehe <http://www.petition-fracking.de>).

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie sich als politische Vertreter Ihrer kommunalen Gebietskörperschaft durch Ihre Unterschrift und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema positionieren würden.

Nähere Informationen zum Thema "Fracking" können Sie beispielsweise auf der Webseite <http://www.buendnis-no-fracking.de> einsehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Thiele
(LRDir i.R.)
Herzogstraße 4
45479 Mülheim an der Ruhr

Prof. Dr. Erhard Mohr
(Bergassessor)
Lönsweg 35
45479 Mülheim an der Ruhr

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
 Sachbearbeiterin: Isabel Bever



Vorlage

Datum: 17.09.2013
 Vorlage FB I/2042/2013

TOP	Betreff Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung: Partielle Erweiterung Mühlenweg
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bei Investitionsobjekt Nr. 5.000419 – Aufweitung Mühlenweg – in Höhe von 15.000 €	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.10.2013	öffentlich
Rat	15.10.2013	öffentlich

Sachverhalt:

Zur Verbesserung des Verkehrsflusses für den Andienungsverkehr durch LKW im Mühlenweg soll eine partielle Aufweitung der Straße in Höhe der Firma Pflitsch erfolgen.

Es ist hierbei vorgesehen, die asphaltierte Fahrbahnfläche in Richtung der Firma Pflitsch zu verbreitern. Hieraus resultiert, dass der entlang der Fahrbahn verlaufende Gehweg auf das Gelände der Firma Pflitsch verschoben werden muss. Die notwendigen Flächen für den neuen Gehweg werden von der Firma Pflitsch zur Verfügung gestellt.

Die Erweiterung wird von der Firma Pflitsch beauftragt und kostenmäßig abgewickelt; die Beteiligung der Schloss-Stadt Hückeswagen wird insofern erfolgen, dass die mit der Maßnahme in Verbindung stehenden Ingenieurleistungen getragen werden und eine Erstattung an die Firma Pflitsch erfolgt. Um hier keine finanziellen Unwägbarkeiten einzugehen, wird die finanzielle Beteiligung der Schloss-Stadt auf einen Maximalbetrag von 15.000 € festgelegt.

Diese Verfahrensweise wird in einem noch abzuschließenden Vertrag zwischen der Firma Pflitsch und der Schloss-Stadt Hückeswagen vereinbart.

Die Maßnahme „Partielle Erweiterung des Mühlenwegs“ soll in der kommenden Sitzung des Ausschusses für Bauen und Verkehr in das Bauprogramm 2014 der Schloss-Stadt aufgenommen und beschlossen werden.

Da für diese maximale Kostenbeteiligung im Haushalt keine Mittel bereitstehen, ist die außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung in der oben genannten Höhe bei Investitionsobjekt 5.000419 – Aufweitung Mühlenweg - notwendig.

Die Deckung erfolgt durch eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 85 T€ beim Investitionsobjekt 5.000408 – Mensa Sekundarschule.

Finanzielle Auswirkungen:

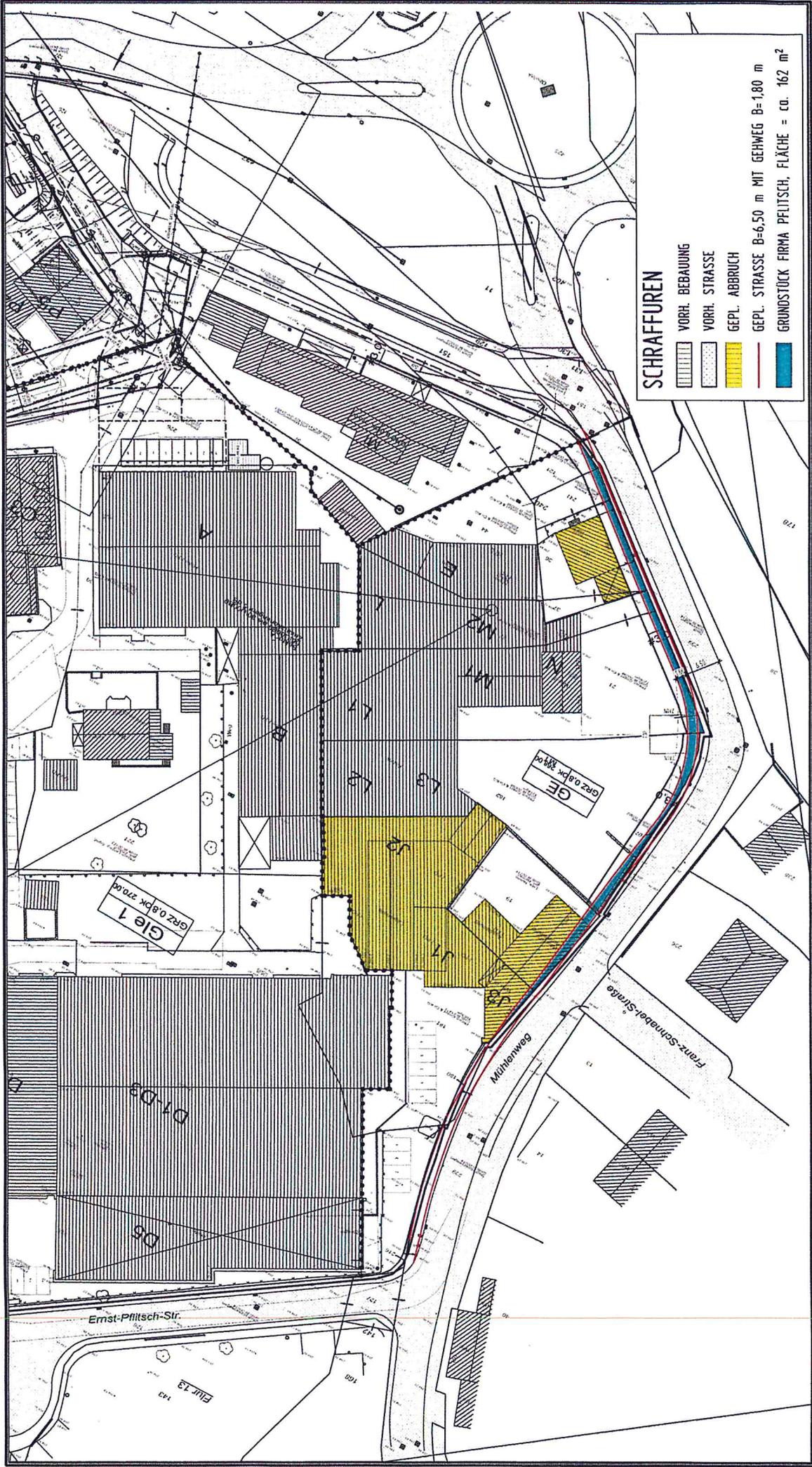
Die Deckung erfolgt aus dem Investitionsobjekt Nr.: 5.000408 – Mensa Sekundarschule. Die hier vorgesehene Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 85 T€ wird nicht in dieser Höhe benötigt, da die Maßnahme noch nicht so weit fortgeschritten ist.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever



Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
 Sachbearbeiterin: Isabel Bever



Vorlage

Datum: 18.09.2013
Vorlage FB I/2044/2013

TOP	Betreff Außerplanmäßige Mittelbereitstellung: Wegebau Rundweg Bevertalsperre
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 25.000 € bei Investitionsobjekt 5.000266 – Wegebau Rundweg Bevertalsperre - unter der Substruktur 5.000266.700.300 (Baukosten).	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.10.2013	öffentlich
Rat	15.10.2013	öffentlich

Sachverhalt:

Die Leistungen zum Bau des Teilstücks entlang des Ufers der Bevertalsperre zwischen dem Kreisverkehr Käfernberg und dem Campingplatz 1 wurden am 24.08.2013 öffentlich ausgeschrieben.

Die Angebotsunterlagen wurden von 9 Firmen angefordert.

Zum Submissionstermin am 12.09.2013 wurden 3 Angebote eingereicht.

Nach der rechnerischen Prüfung liegen die Gesamtkosten des günstigsten Angebots ca. 27.000 € brutto über der Kostenschätzung, die vom beauftragten Ingenieurbüro Grüner Winkel vor über einem Jahr erstellt wurde. Das entspricht ca. 20,6 %.

Eine Korrektur des Trassenverlaufs kurz vor Ausschreibungsveröffentlichung hat eine Kostenanpassung von ca. 6.000 € netto mit sich gebracht. Diese Kostenanpassung ist jedoch im vorhandenen Budget der Maßnahme gedeckt.

Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten für die Trassenkorrektur liegt das Mindestangebot noch ca. 19.800 € brutto über dieser Kostenschätzung. Das entspricht ca. 14,3 % und liegt unter der Teuerung, die bei vergleichbaren Projekten derzeit festgestellt wird.

Nach Aussage der gemeinsamen Vergabestelle der Städte Wipperfürth/Radevormwald/Hückeswagen kann eine Ausschreibung gemäß § 17 VOB/A nur aufge-

hoben werden, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht - das ist hier nicht der Fall - oder wenn sich die Grundlagen der Ausschreibung wesentlich geändert haben - das ist ebenfalls nicht gegeben - oder wenn andere schwerwiegende Gründe bestehen. Nach der Kommentierung zur VOB sind bei der Prüfung, ob eine Ausschreibung aus einem schwerwiegenden Grund aufgehoben werden darf, strenge Anforderungen zu erfüllen. Eine Kostenüberschreitung in dem o.g. Rahmen würde nach aktueller Rechtsprechung wahrscheinlich keine Aufhebung der Vergabe rechtfertigen. Das Prozessrisiko steht aufgrund der geringen Kostenüberschreitung in keinem Verhältnis zu den Kosten eines möglichen Verfahrens.

Bei dem Investitionsobjekt 5.000266 – Wegebau Rundweg Bevertalsperre - steht unter der Substruktur 5.000266.700.300 noch ein Betrag von 140 T€ für die Baukosten zur Verfügung. In Anbetracht des Submissionsergebnisses und um eine gewisse Sicherheit zu haben, ist dieser Ansatz überplanmäßig um 25T€ zu erhöhen. Die Deckung dieses Mehrbetrages erfolgt aus dem Investitionsobjekt 5.000352 – Urnenwände Friedhof.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der Mehrkosten erfolgt aus dem Budget des Investitionsobjektes 5.000352 - „Urnenwände Friedhof“.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
 Sachbearbeiterin: Isabel Bever



Vorlage

Datum: 18.09.2013
 Vorlage FB I/2045/2013

TOP	Betreff Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung: Erwerb Löschfahrzeug
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bei Investitionsobjekt 5.000296.710.001 „Erwerb Löschfahrzeug 10/6 FW“ in Höhe von 50.000 €	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.10.2013	öffentlich
Rat	15.10.2013	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß dem aktuellen vorliegenden Brandschutzbedarfsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen ist die Neuanschaffung eines Fahrzeuges für die Löschgruppe Herweg im Haushaltsplan 2014 vorgesehen. Hierbei wurden in 2013 für eine zu leistende Anzahlung 85.000 € eingeplant sowie weitere 165.000 € in Form einer Verpflichtungsermächtigung.

Die genannten Haushaltsansätze sind nach detaillierter Preisrecherche somit in Höhe von insgesamt 250.000 € gebildet worden.

Da von der Ausschreibung bis zur Auslieferung des Löschfahrzeuges eine Frist von mehr als einem Jahr eingeplant werden muss, wurde der Betrag auf zwei Haushaltsjahre aufgeteilt.

Nach erfolgter europaweiter Ausschreibung meldeten sich 8 Unternehmen und forderten die Unterlagen an. Am Tag der Submission am 22.08.2013 lag lediglich 1 Angebot der Firma Ziegler vor. Dieses beläuft sich auf 283.000 € und liegt somit 33.000 € über dem geplanten Haushaltsansatz.

Da bei einem Auftrag dieser Größenordnung keine Vergleichsmöglichkeiten des Angebotes seitens der Verwaltung gegeben sind, ist die Ausschreibung nach rechtlicher Prüfung und in Absprache mit der zentralen Vergabestelle aufgehoben worden. Um die Einsatzbereitschaft der Löschgruppe Herweg sicherzustellen ist schnellstmögliches Handeln erforderlich. Das vorhandene Fahrzeug ist bereits 25 Jahre alt und sehr reparaturanfällig, so dass eine erneute Ausschreibung zeitnah erfolgen muss. Um nach erfolgreicher Ausschreibung vertragliche

Verpflichtungen eingehen zu können müssen entsprechende Mittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen vorhanden sein. Es ist daher notwendig, zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen zur Anschaffung des Fahrzeugs überplanmäßig zur Verfügung zu stellen, da eine deutliche Preissteigerung auf dem Markt für Feuerwehrfahrzeuge erkennbar ist. Insofern bietet das Ergebnis der ersten Ausschreibung einen Anhaltspunkt hinsichtlich der zu erwartenden Größenordnung. Die erneute Ausschreibung kann unter Umständen nochmals eine Preissteigerung mit sich bringen. Aus diesem Grund werden nun insgesamt 300.000,- € eingeplant, um das Risiko der Unterdeckung zu umgehen.

Hierbei sind in diesem Jahr insgesamt 85.000 € als Budget und weiterhin die bereits eingeplanten 165.000 € als Verpflichtungsermächtigung für 2014 erforderlich sowie eine weitere Verpflichtungsermächtigung über 50.000 € In Summe ergibt sich daraus eine Beschlusslage über den Gesamtbetrag von 300.000 €

Zudem soll gewährleistet sein, dass mehrere Fahrzeughersteller ein Angebot abgeben und somit die Wahrscheinlichkeit eines Vergleichsangebotes gegeben ist.

Ein entsprechender Deckungsvorschlag für den finanziellen Mehrbedarf in Höhe von 50.000 € ist vorhanden. Die Mittel werden aus dem Bereich zur Einrichtung der Mensa der zukünftigen Sekundarschule zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden im Haushaltsjahr 2014 gemäß aktuellem Planungsstand nicht in voller Höhe benötigt und können somit zur Deckung herangezogen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung des Mehrbedarfs erfolgt durch eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 85 T€ beim Investitionsobjekt 5.000408 – Mensa Sekundarschule.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
 Sachbearbeiter/in: Jürgen Mark



Vorlage

Datum: 11.09.2013
Vorlage FB III/2040/2013

TOP	Betreff 4. Nachtrag zur Friedhofssatzung vom 20.07.2004
Beschlussentwurf: Der Hauptausschuss empfiehlt/der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 4. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Hückeswagen vom 20.07.2004 als Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.10.2013	öffentlich
Rat	15.10.2013	öffentlich

Sachverhalt:

Die jetzt gültige Friedhofssatzung soll in den §§ 21 und 23 eine Änderung erfahren.

Der Absatz 2 des § 21 ist neu zu fassen, da die Anzahl der abgelaufenen Gräber sich ständig erhöht. Dies löst einen Pflegeaufwand aus, der durch das Bestreuen mit Kies deutlich verringert werden kann. Dies ist nach der gültigen Satzung z.Z. nicht möglich.

Die Änderung ist aus der nachstehenden Gegenüberstellung zu entnehmen:

§ 21 - alt

Besondere Gestaltungsvorschriften für Teil IV

- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabeinfassungen in Art von Hecken jeglicher Art, Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken sowie das Bestreuen der Grabstätten mit Kies o. ä.

§ 21 - neu

Besondere Gestaltungsvorschriften für Teil IV

- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabeinfassungen in Art von Hecken jeglicher Art, Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

Aufgrund von vermehrter Nachfrage soll es künftig ermöglicht werden, die Grabflächen durch größere liegende Grabmale abzudecken. In immer mehr Fällen werden von den Angehörigen – die nicht immer unbedingt ortsnah wohnen – pflegeleichte Gräber gewünscht. Diesem Wunsch soll durch die Änderung des Absatzes 5 des § 23 Rechnung getragen werden. Durch die Vorgabe des zu verwendenden Materials für die Grababdeckungen ist gestalterischen Auswüchsen Einhalt geboten.

Auch hier die Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung des Absatzes 5 des § 23 der Satzung.

§ 23 Gestaltung der Grabmale - alt

- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten bis 0,45 m² Ansichtsfläche,
 - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,60 m² Ansichtsfläche,
 - c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten je Grab bis 0,60 m² Ansichtsfläche,
 - d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen, jedoch in keinem Falle höher als 1,20 m, gemessen ab Oberkante der Einfassung.

Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein. **Liegende Grabmale dürfen maximal 1/3 der Grabbeete überdecken.** Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

§ 23 - neu Gestaltung der Grabmale

- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten bis 0,45 m² Ansichtsfläche,
 - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,60 m² Ansichtsfläche,
 - c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten je Grab bis 0,60 m² Ansichtsfläche,
 - d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen, jedoch in keinem Falle höher als 1,20 m, gemessen ab Oberkante der Einfassung.

Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Für liegende Grabmale und Grababdeckungen dürfen nur dunkel oder hell gefärbter Granitstein sowie Naturstein (Grauwacke) verwendet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jürgen Mark

Anlagen:

4. Nachtrag zur Friedhofsatzung vom 20.07.2004

4. Nachtrag vom xx.xx.xxxx zur Friedhofsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 20.07.2004

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) und § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden 4. Nachtrag zur Friedhofsatzung der Stadt Hückeswagen vom 20.07.2004 als Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabeinfassungen in Art von Hecken jeglicher Art, Grabbinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

§ 23 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten bis 0,45 m² Ansichtsfläche,
- b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,60 m² Ansichtsfläche,
- c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten je Grab bis 0,60 m² Ansichtsfläche,
- d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen, jedoch in keinem Falle höher als 1,20 m, gemessen ab Oberkante der Einfassung.

Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Für liegende Grabmale und Grababdeckungen dürfen nur dunkel oder hell gefärbter Granitstein sowie Naturstein (Grauwacke) verwendet werden.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung HuF Presse	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung	
Vorlage RB/2022/2013	3
Eingabe Korbacher Resolution RB/2022/2013	4
TOP Ö 2 Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung: Partielle Erweiterung Mühle	
Vorlage FB I/2042/2013	6
Ausbau Mühlenweg FB I/2042/2013	8
TOP Ö 3 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung: Wegebau Rundweg Bevertalsperre	
Vorlage FB I/2044/2013	9
TOP Ö 4 Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung: Erwerb Löschfahrzeug	
Vorlage FB I/2045/2013	11
TOP Ö 5 4. Nachtrag zur Friedhofssatzung vom 20.07.2004	
Vorlage FB III/2040/2013	13
13-09-11 4. Änderung Friedhofssatzung FB III/2040/2013	16
Inhaltsverzeichnis	17